



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Oberstraße 91
D-41460 Neuss
T 02131 928 – 1010/1011/1012
F 02131 928 – 2400
E landrat@rhein-kreis-neuss.de
I www.rhein-kreis-neuss.de

Mr. Joaquin Almunia
Vice President and Commissioner
for Competition
European Commission
Rue de la Loi 200
B-1049 Brussels

Neuss, 27.01.2012

Essential compensation of CO2 costs in electricity tariff

Dear Commissioner Almunia,

der Rhein-Kreis Neuss beherbergt seit mehreren Jahrzehnten die am Standort Norf gelegene Aluminiumhütte der Hydro Aluminium Deutschland GmbH. Die Hütte steht mit ihren Produkten im internationalen weltweiten Wettbewerb.

Dieses Werk ist aufgrund seiner Größe sehr stromintensiv. Seit 2005 muss das Werk die CO2-Kosten im Strom zusätzlich bezahlen. Das sind Beträge im zweistelligen Millionenbereich.

Seit dieser Zeit leidet das Werk unter diesen erhöhten Kosten, die die Wettbewerber außerhalb Europas nicht haben.

Dieser „carbon-leakage“-Effekt macht uns große Sorgen, weil derzeit nicht nur die direkten Hütten-Arbeitsplätze betroffen sind, sondern auch Tausende direkte und indirekte Arbeitsplätze der diesem Werk nachgeordneten Walzwerke. Das ist uns aus der jahrzehntelangen Zusammenarbeit bestens bekannt, weshalb wir die beiliegende Anlage selbstverständlich gerne zu unserer eigenen machen.

In Neuss produziert die Aluminiumhütte mit ca. 750 Mitarbeitern. Nebenan folgt der nächste Schritt in der Prozesskette: Alunorf, zu 50 % von Hydro betrieben, ist das weltgrößte Aluminiumwalzwerk. Mit 2.100 Mitarbeitern verarbeitet es Walzbarren und liefert daraus Aluminiumband. Das Walzwerk Grevenbroich, mit rund 1.900 Beschäftigten größtes Werk der ganzen Hydro-Gruppe, liefert hochwertige Bänder und Folien.

Im Rhein-Kreis Neuss spricht man daher vom „Magischen Aluminium Dreieck“.

Hydro beschäftigt im Rhein-Kreis Neuss mehr als 5.000 Mitarbeiter und zählt zu einem der größten Arbeitgeber dieser Region.

Vor diesem Hintergrund mache ich mir als Landrat große Sorgen um die weitere Zukunft dieses Standortes.

Ich bitte Sie deshalb, im Rahmen der bis zum 31. Januar 2012 laufenden Anhörung zur geplanten CO₂-Kompensation sich der Argumente der Deutschen Bundesregierung anzunehmen.

Insbesondere die Absenkung der Kompensationen von zunächst 85% auf später 75% würde das Werk sehr nachteilig treffen. Hier wäre eine Festschreibung auf zumindest 85% für die gesamte Laufzeit notwendig und sicher angemessen.

Ich bitte Sie deshalb, die als Anlage beigefügten Punkte zu Ihrem ausgelegten Entwurf für die CO₂-Kompensation angemessen zu würdigen und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung dieses Werkes so zu entschärfen, damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit für die Zukunft erhalten bleibt.

Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Bewertung des Entwurfs *Guidelines on Certain State Aid Measures in the Context of the Greenhouse Gas Emission Allowance Trading Scheme Post 2012*

Die EU-Kommission hat einen Entwurf für die Umweltbeihilfeleitlinien zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten im Strompreis veröffentlicht und um Stellungnahmen bis zum 31.01.12 gebeten. Maßstab für die Bewertung der Leitlinien ist aus Sicht der Aluminium bzw. NE-Metallindustrie die Mitteilungen der Bundesregierung vom 18. Mai 2011 und 27. Mai 2011. Wir unterstützen die Position der Bundesregierung, die „auf den Strompreis überwälzte[n] Kosten der Treibhausgasemissionen“ auszugleichen. Daher sind die Gesamtkosten der Mehrbelastung des Emissionshandels Ausgangspunkt der Berechnung des Ausgleichs. Carbon Leakage kann vor dem Hintergrund des globalen Preisbildungssystems der LME für NE-Metalle nur durch eine vollständige Kompensation bis 2020 wirksam verhindert werden.

Multiple Verknüpfung kann Kompensationszahlung halbieren

Die Ausgleichszahlung wird durch die Multiplikation der Faktoren Beihilfenintensität, historische Produktionsmenge, Strombenchmark, Emissionsfaktor und CO₂-Preis berechnet. Sollte die zulässige Höhe der einzelnen Faktoren jeweils nur um 5 % unter den tatsächlichen Werten liegen, würde die maximal zulässige Ausgleichszahlung unter 80 % der indirekten CO₂-Kosten fallen. Eine Beihilfenintensität von 75 % und die Pauschalkürzung in Fällen ohne Strombenchmark halbierten allein die zulässige Ausgleichszahlung. Daher muss bei jedem Faktor der zulässige Wert den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Historische Produktion durch aktuelle Größen ersetzen

Grundsätzlich muss die periodengerechte, aktuelle Produktion bzw. Stromverbrauch zugrunde gelegt werden. Falls ein Rückgriff auf historische Produktionsmengen in Anlehnung an die kostenfreie Zuteilung erfolgen sollte, müssen die gleichen Regelungen zum Zuge kommen, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Referenzperiode 2005 bis 2011 umfasst die Weltwirtschaftskrise. Zudem erlaubt die Definition keinen CO₂-Kostenausgleich für Neuanlagen und nur einen anteiligen Ausgleich für Kapazitätserweiterungen. Dies hemmt Investitionen, Energieeffizienz und Wachstum und widerspricht dem Ziel, indirektes Carbon Leakage zu verhindern.

Pauschalkürzung für Fälle ohne Strombenchmark reduzieren

Die Auffanglösung für Sektoren/Produkte, in denen keine Benchmarkbildung möglich ist, bedeutet eine Pauschalkürzung um bis zu 30 % (Stromverbrauch x Faktor 0,7 statt Strombenchmark). Der Kürzungsfaktor soll ersatzweise einen Anreiz für Stromeffizienz bieten und muss sich daher am Potenzial für Effizienzsteigerungen orientieren, das erheblich unterhalb von 30 % bis 2020 liegt. Der Faktor sollte auf einen Wert von 90-95 % angehoben werden.

Beihilfenintensität auf 100 % anheben

Die Zahlungen sollen auf 85 % bis 75 % begrenzt werden. Die Kommission begründet die Globalkürzung mit den in der Richtlinie hinterlegten Anreizwirkungen zur Senkung des Stromverbrauchs und des Übergangs von der so genannten grauen zur grünen Stromerzeugung. Weitergehende Ziele wie die Reduktion indirekter Emissionen und die Verteilung der Minderungslasten zwischen den Sektoren sollten grundsätzlich aus den Beihilfeleitlinien gestrichen werden. Der gewünschte Effekt der Kompensation, nämlich die Fortführung der Produktion in Europa einschließlich des dafür notwendigen Stromverbrauchs, kann keine Begründung für die Kürzung der Ausgleichszahlung liefern. Die Zahlungen sollten auf 85% für die ganze Laufzeit festgeschrieben werden.